Absender

Betriebstättenfinanzamt

**Antrag auf Fristverlängerung zur Nachrüstung von Kassen mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (tSE) gemäß § 148 AO**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich/ beantragen wir die Verlängerung der durch die Nichtbeanstandungsregelung eingeräumten Frist über den 30. September 2020 hinaus gemäß § 148 AO wegen Vorliegens einer unbilligen sachlichen Härte bis zum \_\_\_\_\_\_\_\_.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist erkennbar, dass die aus § 146a AO resultierende Verpflichtung einer Aufrüstung der Kassen mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) nicht fristgerecht umgesetzt werden kann. Eine maßgebliche Ursache hierfür sind die erheblichen Auswirkungen der Naturkatastrophe „Covid-19 Pandemie“ auf mein/unser Unternehmen, die nachfolgend detailliert erläutert werden.

Da insoweit eine schuldhafte Verletzung der Nichteinhaltung der Frist nicht vorliegt, sind möglicherweise eintretende Beeinträchtigungen bei der verzögerten Nachprüfbarkeit von Besteuerungsgrundlagen aufgrund einer verspäteten Implementierung einer TSE wegen höherer Gewalt unbeachtlich.

Begründung:

* . . .
* . . .
* . . .

Da in meinem/unserem Fall eine unbillige sachliche Härte vorliegt, bitte/bitten ich/wir um eine Fristverlängerung zur Aufrüstung meiner Kasse(n) mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung bis zum \_\_\_\_\_.

Mit freundlichen Grüßen